

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 6 | Steinhoff International Holdings N.V.

Prüfung durch Anwälte von AMS / Webinar / Hinweise zur Anmeldung zur HV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter weitere Informationen in Sachen Steinhoff International Holdings N.V. (Steinhoff) zukommen lassen.

Hauptversammlung am 22.03.2023: Unterlagen direkt an Computershare

Wir konnten mittlerweile mit Computershare, dem Abwickler der Hauptversammlung am 22.03.2023 klären, dass Aktionäre, die von der SdK bzw. unserem Vorstandsmitglied Dr. Liebscher vertreten werden wollen, die Unterlagen direkt an Computershare senden können. Hierzu füllen Sie die bereits unter www.sdk.org/steinhoff hinterlegte Vollmacht (NL 3 Steinhoff Vollmacht 2023) für Herrn Dr. Liebscher aus. Dort finden Sie ebenfalls eine Anleitung zum Ausfüllen der Vollmacht (NL 3 Steinhoff Ausfüllhilfe für Vollmacht 2023). Die SdK wird in der kommenden Woche ihr eigenes Abstimmverhalten bekanntgegeben. Sofern Sie uns Weisung für die einzelnen Tagesordnungspunkte erteilen wollen, können Sie dies auf der Vollmacht tun. Falls nicht, werden wir entsprechend unserem vorher bekanntgegebenem Abstimmverhalten abstimmen.

Diese Vollmacht senden Sie bitte zusammen mit der Bankbestätigung, wonach Sie zum Stichtag (record date) am 22.02.2023 Aktionär der Gesellschaft waren, bis spätestens 15.03.2023, 11 Uhr, an Computershare:

entweder per Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder alternativ per Post:

Steinhoff International Holdings N.V.
AGM 2023
c/o Computershare Deutschland GmbH & Co. KG
Computershare Operations Center
80249 Munich
Germany

Einige Mitglieder haben uns mitgeteilt, dass Ihre Depotbanken auf Wunsch Eintrittskarten gegen Gebühr bestellen. Bitte vergewissern Sie sich vorab, ob die Depotbanken alle erforderlichen Schritte abwickeln (Bankbestätigung zum Stichtag und Anmeldung an Computershare). Zudem sollten die Gebühren hierfür bei maximal 50 Euro liegen, das ist die höchste uns bisher bekannte Gebühr für solche Vorgänge. Eine Anmeldung ist wie beschrieben auch ganz einfach selbst möglich. Sollte die Depotbank sich weigern, Ihnen die erforderlichen Dokumente auszustellen, melden Sie dies bitte bei uns unter info@sdk.org.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Der Sanierungsvorschlag der Gesellschaft

Die Gesellschaft hatte vorletzter Woche die Einladung zur Hauptversammlung veröffentlicht. Unter Tagesordnungspunkte 8 sollen die Aktionäre einer „Sanierung“ der Gesellschaft zustimmen. Dabei sollen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf eine neue niederländische Gesellschaft übertragen werden, die somit als neue Muttergesellschaft des Steinhoff-Konzerns fungieren würde. Diese Muttergesellschaft wiederum würde dann sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf zwei nach dem Recht von England und Wales zu gründende Gesellschaften übertragen. Steinhoff würde dann sämtliche Anteile an der neuen Muttergesellschaft an zwei niederländische Trusts übertragen. Diese wiederum halten die Anteile nur zu Gunsten der so genannten CPU Gläubiger der Steinhoff International Holdings NV. Die CPU Gläubiger wiederum würden die aus den CPUs resultierenden eventuellen Zahlungsverpflichtungen erlassen, sobald die beiden Trusts den CPU Gläubigern Zertifikate (depository receipts) auf die Anteile an der neuen Muttergesellschaft ausgestellt haben. Sollten die Aktionäre dieser sehr komplexen Transaktion zustimmen, würde die neue Muttergesellschaft so genannte contingent value rights („CVRs“) an die Aktionäre der Steinhoff International Holdings NV ausgeben. Die CVRs stellen eine Art Besserungsversprechen dar, dass die ehemaligen Steinhoff-Aktionäre eine Rückzahlung erhalten, sobald die beiden niederländischen Trusts eine Dividende oder Liquidationszahlung oder eine andere Ausschüttung auf die Anteile an der neuen Muttergesellschaft erhalten. Die neue Muttergesellschaft wird jedoch daran gehindert, Ausschüttungen auf ihre Aktien vorzunehmen und folglich auch Zahlungen im Rahmen ihrer CVRs an die dann ehemaligen Steinhoff-Aktionäre zu leisten, solange die Schulden der Group Services (oder, um Zweifel auszuschließen, ein Teil davon) gegenüber den CPU-Gläubigern (sei es unter den CPUs oder den Kreditfazilitäten) ausstehend sind. Dies dürfte unserer Einschätzung nach erst dann der Fall sein, wenn die wesentlichen Beteiligungen der Steinhoff-Gruppe, also Pepco, Pepkor und Mattress Firm, zu einem Gesamtkaufpreis veräußert worden sind, der über der Höhe der Verbindlichkeiten liegt. Diese lagen zuletzt bei rund 10 Mrd. Euro. Da sich jedoch die Konditionen der Finanzverbindlichkeiten auch nach einer Zustimmung der Steinhoff Aktionäre nicht wesentlich ändern würden, würden die Finanzverbindlichkeiten auch in den kommenden Jahren stark ansteigen. Wir halten es daher für sehr unwahrscheinlich, dass die dann ehemaligen Steinhoff-Aktionäre über die CVRs jemals eine Auszahlung erhalten würden. Steinhoff selbst weißt im sogenannten „Shareholders Circular“, einem Schreiben, dass mit der Einladung zur Hauptversammlung veröffentlicht wurde, auch explizit auf dieses Risiko hin. So heißt es auf Seite 14:

„The Shareholders should be aware that there is no assurance that the CVRs will have any value, whether upon implementation of the Transaction or at any time in the future, given the very significant negative value of the assets of the Group relative to its liabilities as well as the ongoing accrual of PIK interest, and that

therefore the CVRs will represent only a potential ongoing economic interest in the restructured Group.“

Wir halten es für überwiegend wahrscheinlich, dass im Falle einer Zustimmung zu Tagesordnungspunkt 8 die Gesellschaft zwar in umstrukturierter Form weiterhin bestehen bleiben wird, die heutigen Aktionäre aber dennoch einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden werden.

Der Tagesordnungspunkt 9 sieht eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vor. Der Vorstand der Gesellschaft würde auf diesem Wege bevollmächtigt werden, bis zu 4.269.609.052 Aktien gegen Zahlung von einem Cent je Aktie auszugeben. Der Vorstand hat angekündigt, diese Ermächtigung zu nutzen, um einem niederländischen Trust die neu auszugebenden Aktien für einen Cent je Aktie zu verkaufen, welche wiederum auf einer zukünftigen Hauptversammlung dann den unter Tagesordnungspunkt 8 erwähnten Sanierungsbeschluss fassen würde. Man hätte also ein vergleichbares Ergebnis wie unter TOP 8, nur dass dann 50 % der CVRs wohl bei dem Trust landen würden, der nach erfolgter Kapitalerhöhung dann 50 % + 1 Aktie an der Steinhoff International Holdings NV halten würde.

Nach erfolgter Restrukturierung würde die Steinhoff International Holdings NV eine leere Hülle sein. Der Vorstand würde daher die Gesellschaft in der Folge liquidieren und beabsichtigt, die Einstellung des Handels an den Börsen bereits für Ende Juni 2023 zu beantragen. Wir gehen nach aktuellem Stand nicht davon aus, dass in diesem Zusammenhang ein Übernahmeangebot abgegeben werden müsste, lassen dies aber noch vertieft prüfen.

Sollte die Hauptversammlung die Beschlüsse unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 ablehnen, wird die Gesellschaft voraussichtlich ein sogenanntes „WHOA-scheme“ durchführen. Es handelt sich dabei um ein Sanierungsverfahren außerhalb einer Insolvenz nach niederländischem Recht mit dem Ziel, die Verbindlichkeiten gerichtlich umzustrukturieren. Dabei werden die Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft in verschiedene Gruppen eingeteilt. Also zum Beispiel die besicherten Gläubiger in eine Gruppe, die unbesicherten Gläubiger in eine separate Gruppe und die Aktionäre in eine Gruppe. Jede Gruppe muss der Restrukturierung zustimmen. Verweigert eine Gruppe die Zustimmung, kann ein Gericht jedoch die Zustimmung ersetzen, wenn es der Ansicht ist, dass die Restrukturierung im Vergleich zur Insolvenz vorteilhafter auch für die nicht zustimmende Gruppe ist.

Steinhoff hat bis heute keine entsprechenden Gutachten vorgelegt, nachdem der beabsichtigte Weg vorteilhafter wäre als eine Liquidation im Rahmen einer Insolvenz. Auf unser Schreiben an die Geschäftsführung vom 07.02.2023, in dem wir zahlreiche Fragen aufgeworfen haben, haben wir nach über einer Woche nur kurz die Aufforderung erhalten, wir sollten zunächst unseren Aktienbestand nachweisen. Unsere Fragen wurden bis heute nicht beantwortet. Stattdessen hat man am 17.02.2023 ein Schreiben des niederländischen Ablegers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, deren deutsche Dependence im Rahmen des

Wirecard-Skandals bekannt wurde, veröffentlicht (siehe <https://www.steinhoffinternational.com/downloads/2023/EY-SaT-Fairness-opinion-17Feb2023.pdf>), wonach die Konditionen der vorgeschlagenen Sanierungen die Aktionäre angemessen behandeln würden. Das Angebot sei also aus finanzieller Sicht fair. Diese sechsseitige „Fairness Opinion“, wobei zwei Seiten davon einen Haftungsausschluss von EY enthalten, scheint erst vor kurzem hektisch in Auftrag gegeben worden zu sein, nachdem man anscheinend Gegenwind zu den eigenen Vorschlägen vernommen hat. Anders ist es nicht zu erklären, dass man es nicht einmal schafft, Wertgutachten für die drei wesentlichen Beteiligungen vorzulegen, aus denen klar hervorgeht, dass die aktuellen Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen. EY selbst weist sogar auf Seite 4 darauf hin, dass man das Angebot an die Aktionäre nur daher für angemessen betrachtet, weil „there is no ongoing sale process for the key assets of the Group that is likely to close before the initial maturity of the liabilities as per 30 June 2023“, also es der Vorstand versäumt hat, einen Verkaufsprozess für die wesentlichen Beteiligungen rechtzeitig einzuleiten. Klarer kann auch EY dies nicht ausdrücken, was man aus unserer Sicht nur als Versagen des Managements bezeichnen kann.

Prüfung durch niederländische Anwälte AMS

Wir haben, wie bereits berichtet, die Anwaltskanzlei AMS Advocaten (siehe <https://www.amsadvocaten.de/>) mit der Prüfung von einigen aus unserer Sicht wichtigen Fragen rund um die Sanierung der Steinhoff International Holdings NV mandatiert. Am 17.02.2023 fand eine umfangreiche Besprechung mit den Anwälten der Kanzlei statt, nachdem diese sich die Tage zuvor in die Materie eingearbeitet hatten. Wir sind nach der Besprechung mit den Anwälten und nachfolgender interner Abstimmung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Da der Vorstand in den Niederlanden laut Auskunft von AMS grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum beim Ergreifen von Maßnahmen im Hinblick auf eine Restrukturierung hat, bietet das niederländische Recht zum Schutz der Aktionäre ein sogenanntens „inquiry proceedings“ Verfahren, eine Art Sonderprüfung nach niederländischem Recht, an. Dabei wird geprüft, ob die Interessen der Aktionäre unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Antrag beim zuständigen Gericht in Amsterdam kann von Aktionären, die mindestens 1% des Grundkapitals an Aktien halten (dies entspricht einer Aktienanzahl von 42.294.200), gestellt werden. Aus Sicht der Anwälte von AMS sollte dieses Verfahren möglichst zeitnah vor der Hauptversammlung eingeleitet werden. Formale Voraussetzung für die Einleitung ist, dass ein „objection letter“ an das Gericht übersendet wird.

In dieser Sonderprüfung soll unter anderem geprüft werden, ob der Vorstand seinen Pflichten nachgekommen ist. So ist zum Beispiel zu prüfen, ob er durch einen Verkauf der Mehrheitsanteile an den Beteiligungen in einem Block deutlich mehr als die bilanzierten Werte hätte erzielen können, so dass sowohl die

Verbindlichkeiten hätten zurückbezahlt werden können als auch ein Liquidationserlös oder Wert für die Aktionäre übriggeblieben wäre. Auch ist zu prüfen, ob er seinen Mitteilungspflichten rechtzeitig nachgekommen ist. In den Dokumenten zur Hauptversammlung gibt der Vorstand immerhin an, dass über Monate hinweg mit den Gläubigern verhandelt worden sei. Da stellt sich die Frage, wieso nicht bereits vor dem 15.12.2022 die Aktionäre darauf hingewiesen wurden, dass die Gläubiger eine Verlängerung der Laufzeit der Darlehen über den 30.06.2023 hinweg ablehnen. Auch sollte in der Sonderprüfung geprüft werden, ob die CPU Gläubiger aktuell überhaupt Gläubigerstatus haben, oder ob die damaligen Vereinbarungen, welche zu den CPUs geführt haben, eventuell gegen niederländisches Recht verstoßen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Einleitung der Sonderprüfung könnte auch über einen gerichtlichen Wechsel des Vorstands beratschlagt werden. Wir halten das vorgeschlagene Vorgehen für nachvollziehbar und für sinnvoll.

Aus unserer Sicht ist ein weiteres rechtliches Vorgehen jedoch nur dann sinnvoll, wenn man einen Plan für das weitere Vorgehen nach der Hauptversammlung hat. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Einleitung einer Sonderprüfung vor dem niederländischen Handelsgericht.
- Teilnahme und Vertretung der Aktionäre in und rund um die Hauptversammlung.
- Teilnahme an einem eventuell kommenden WHOA-Verfahren, um aktiv die Interessen der Aktionäre zu vertreten und den Ansichten des Managements und der Gläubiger aktiv zu widersprechen und unsere Sicht der Dinge darzustellen.
- Falls die Gesellschaft aufgrund des Widerstands der Aktionäre mit dem WHOA-Verfahren scheitert, könnte die Gesellschaft Ende Juni /Anfang Juli 2023 ein Insolvenzverfahren beantragen. Auch in dessen Rahmen müssen die Aktionäre die Rechte wahrnehmen, um eine wertschonende Abwicklung der Gesellschaft zu erreichen.

Die SdK hat bisher rund 10.000 Euro für die Einarbeitung der Rechtsanwälte von AMS Advocaten aufgewendet. Aus unserer Sicht müssen Sie als Gesamtheit der Aktionäre nun zeitnah eine Entscheidung treffen, wie man weiter verfahren will. Wir gehen davon aus, dass man bei einer Annahme eines der Tagesordnungspunkte 8 oder 9 die Insolvenz der Gesellschaft zwar vermeiden kann, die dann (zumindest zunächst) nicht handelbaren CVRS aber wirtschaftlich keinen oder nur einen minimalen Wert haben werden. Andererseits hätte eine Ablehnung der Beschlüsse wohl ein WHOA-Verfahren oder, sofern dies auch scheitern sollte, gar eine Insolvenz der Gesellschaft zur Folge, mit dem Risiko, dass die Gläubiger die Sicherheitenrechte ausüben und die wesentlichen Beteiligungen an Pepco, Mattress Form und Pepkor in einem unstrukturierten Prozess nicht zum bestmöglichen Preis verwertet werden. Auch hier ist das Risiko sehr hoch, dass die Aktionäre völlig leer ausgehen oder nur einen minimalen Wert zurückerhalten.

Daher ist es aus unserer Sicht nur sinnvoll, die Sonderprüfung anzustoßen, sofern man auch in sämtlichen nachfolgenden Schritten weiterhin die Vertretung der Aktionäre sicherstellt. Da dies alles nach niederländischem Recht abgewickelt werden dürfte, können wir leider keine großen Eigenleistungen mit unseren Anwälten erbringen, da diese dort keine Zulassung als Anwalt haben und sich auch nicht im niederländischen Recht auskennen. Daher müssen wir hierzu auf niederländische Anwälte zurückgreifen. Nach Auskunft der niederländischen Anwälte ist mit folgenden weiteren Kosten zu rechnen:

1. Kosten für die anwaltliche Beratung in Bezug auf die Bestellung eines Sonderprüfers:

60.000,00 €

2. Kosten für die anwaltliche Beratung im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 22. März 2023:

15.000,00 €

3. Kosten für die anwaltliche Beratung im Rahmen des WHOA-Verfahrens:

80.000,00 €

4. Kosten für die anwaltliche Beratung im Rahmen eines potentiellen Insolvenzverfahrens in den Niederlanden:

65.000,00 €

Die Abrechnung der niederländischen Anwälte erfolgt branchenüblich nach Stundensätzen zwischen 175 und 345 Euro netto, je nach entsprechender Qualifikation des bearbeitenden Rechtsanwalts. Ferner regen die Anwälte an, einen Finanzberater hinzuzuziehen und haben hierfür SMAN Business Value (siehe <https://sman.nl/en/>) vorgeschlagen, welche bei Gericht in Amsterdam bekannt und angesehen seien. Dies sei nötig, um unsere Argumente mit alternativen Berechnungen zum Unternehmenswert im Rahmen eines WHOA-Verfahrens zu untermauern. Die Kosten hierfür schätzen wir auf rund 40.000 Euro. Da in der Regel die tatsächlichen Kosten über den Schätzungen liegen und wir gewöhnlich auch mit unplanbaren Entwicklungen rechnen müssen, halten wir eine Reserve von 20 % der geplanten Kosten für notwendig. Insgesamt halten wir also ein Budget von 312.000 Euro (netto) für Rechtsanwälte und Finanzberater für notwendig.

Kostenschätzung für den einzelnen Aktionär

Bei uns haben sich bis zum 20.02.2023 rund 2.400 betroffenen Aktionäre registriert, die zusammen laut eigenen Angaben rund 822 Mio. Steinhoff-Aktien halten. Sollten sämtliche Aktionäre gegen den Sanierungsvorschlag des Vorstands stimmen, gehen wir fest davon aus, dass dieser auf der Hauptversammlung keine Mehrheit finden wird. Der Tagesordnungspunkt 8 kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Aktionäre beschlossen werden, Tagesordnungspunkt 9 nur mit 2/3-Mehrheit, sofern weniger als 50 % der ausstehenden Aktien auf der Hauptversammlung präsent sind. Sind über 50 % präsent, reicht eine einfache Mehrheit.

Von den rund 2.400 Aktionären, die sich bei uns gemeldet haben, halten rund 400 Aktionäre laut eigenen Angaben weniger als 10.000 Aktien. Für diese Aktionäre macht es aus unserer Sicht wenig Sinn, sich weiter mit dem Thema zu beschäftigen, da dies alles nur Lebenszeit kostet, und man auch bei einem idealen Verlauf (den wir für eher unwahrscheinlich halten) wohl nicht mehr als 50 Cent je Aktie erzielen wird können.

Sollten sich von den restlichen Aktionären 2/3 dafür entscheiden, gegen den Sanierungsvorschlag zu stimmen, und im weiteren Verlauf auch für eine Verbesserung der Konditionen kämpfen zu wollen, würden rund 541 Mio. Aktien die Kosten tragen müssen. Dies ergäbe bei Nettokosten von 312.000 Euro einen Kostenbeitrag von 5,76 Euro (netto) je 10.000 Steinhoff-Aktien, bzw. für EU-Inländer aufgrund des Umstandes, dass die Dienstleistung umsatzsteuerpflichtig ist, 6,86 Euro je 10.000 Steinhoff-Aktien.

Es lohnt sich aus unserer Sicht nur, das Ganze aktiv weiterzuverfolgen, wenn man sich entsprechend anwaltlich vertreten lassen kann. Die Gesellschaft hat für solche Beratungsdienstleistungen in den Jahren 2021 und 2022 stolze 85 Mio. Euro (siehe Geschäftsbericht S. 118) ausgegeben.

Wir würden dies nur dann fortsetzen können, sofern eine Mehrheit der Aktionäre die zusammen mindestens 520 Mio. Aktien halten, ein solches Vorgehen auch wünscht und auch bereit ist, eine anteilige Kostenübernahme zu erklären. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, nur einzelne juristische Schritte einzuleiten, da dann zu einem späteren Zeitpunkt zum Beispiel im WHOA-Verfahren der Totalverlust droht, sofern man sich nicht aktiv einbringt und seine Interessen verteidigt. Somit wären alle vorangegangenen Mühen umsonst gewesen und man hätte dem schlechten Geld nur Gutes hinterhergeworfen.

Erfolgswahrscheinlichkeit

Ob die anwaltliche Begleitung am Ende erfolgreich sein wird, ist schwer zu prognostizieren. Die Durchsetzung der Sonderprüfung erscheint aus Sicht der Anwälte weit überwiegend wahrscheinlich. Ob man im Rahmen des WHOA-Verfahrens erfolgreich sein wird, ist hingegen schwer zu sagen. Da die

Verfahrensform erst rund zwei Jahre alt ist, gibt es hierzu noch keine Erfahrungen. Wir halten es aber für möglich, dass der Vorstand und die Gläubiger auf ein verbessertes Angebot eingehen, sobald klar ist, dass die Aktionäre das derzeitige Angebot ablehnen werden. Es besteht jedoch eine aus unserer Sicht nicht wegzudiskutierende gewisse Wahrscheinlichkeit, dass man sowohl bei der Annahme des Sanierungsvorschlages als auch bei einer Ablehnung des Vorschlages einen Totalverlust erleidet. Dies ist maßgeblich dadurch verursacht, dass man kaum noch Zeit hat, alternative Szenarien zu gestalten, da die Finanzverbindlichkeiten zum 30.06.2023 fällig werden. Es kommt also nicht unwesentlich auf den Willen der Gläubiger an, hier weiter Zeit einzuräumen.

Kostenübernahmeerklärung

Sollten Sie bereit sein, die Kosten mit anteilig zu übernehmen, bitten wir Sie, unter www.sdk.org/kostenuebernahme eine Übernahmeerklärung abzugeben und uns die Höhe der anteiligen Kosten mitzuteilen, die Sie bereit sind, zu übernehmen. Sie können natürlich frei wählen, ob und falls ja, in welcher Höhe Sie Kosten übernehmen möchten. Würden 66% aller Betroffenen eine Kostenübernahmeerklärung abgeben und jeweils die zuvor genannten 5,76 Euro (netto) je 10.000 gehaltenen Steinhoff-Aktien zu bezahlen bereit sein, würden wir das geschätzte nötige Budget zusammenbekommen.

Wir würden nur dann die Kostenbeteiligung auch einfordern, sofern

- a) die insgesamt nötigen 312.000 Euro netto zugesagt werden,
- b) die Aktionäre, die sich zur anteiligen Kostenübernahme bereit erklärt haben, mindestens 520 Mio. Aktien halten.

Sollten Kostenübernahmeerklärungen über 312.000 Euro eingehen, würden wir den anteiligen Betrag entsprechend für jeden reduzieren. Sollte am Ende des Verfahrens Teile des Budgets nicht verbraucht sein, erstatten wir den anteiligen nicht verbrauchten Teil des Budgets jedem Teilnehmenden zurück, sofern der Erstattungsbetrag größer als 50 Euro ist. Da die Anwälte den Antrag auf Sonderprüfung spätestens Anfang März bei Gericht einreichen müssen, benötigen wir leider relativ zeitnah ein Bild über die Bereitschaft zur Kostenübernahme. Sollten sich bis Freitag, 24.2.2023 um 9:00 Uhr nicht genügend Aktionäre dazu bereit erklärt haben, bzw. das Budget nicht erreicht werden, können wir den Anwälten kein Mandat zur Einleitung der Sonderprüfung erteilen.

Webinar am 22.02.2023 um 16 Uhr

Zur Erörterung der aktuellen Geschehnisse wird die SdK am Mittwoch, den 22.02.2023, um 16 Uhr ein Webinar veranstalten. Aufgrund der begrenzten Teilnahmekapazität von 500 Teilnehmern können nur Mitglieder der SdK am Webinar teilnehmen. Wir werden jedoch das Video schnellstmöglich auch auf

unserem YouTube-Kanal veröffentlichen. Eine vorherige Registrierung für die Teilnahme ist unter www.sdk.org/informationsveranstaltung erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 21.02.2023

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien des Emittenten!